

RECHTSTIPP



Dr. Stephanie Appl, LL.M.
Rechtsanwältin in
Klosterneuburg,
02243/28718,
office@
anwalt-appl.at

Winterthema

Wer haftet bei wetterbedingten Unfällen auf öffentlichen Plätzen?

Dr. Stephanie Appl, LL.M.: Nun stellen Sie sich Folgendes vor: Sie verlassen um 6.30 Uhr Ihre Wohnung und begeben sich zu Ihrem geparkten Auto. Auf halben Weg zwischen Haustor und Kfz rutschen Sie am öffentlichen Gehsteig aus! Wer haftet?

Ausschlaggebend für die Beurteilung ist der § 93 StVO, welcher die Pflichten des Anrainers normiert. So trifft grundsätzlich den Liegenschaftseigentümer innerhalb des Ortsgebietes die Verpflichtung, zwischen 6 und 22 Uhr die vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu bestreuen. Dies gilt entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als drei Metern. Falls kein Gehsteig vorhanden sein sollte, so ist der Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen.

Kommt es beispielsweise aufgrund der Missachtung von Verkehrssicherungspflichten zu Personenschäden, so trifft den Liegenschaftseigentümer ab leichter Fahrlässigkeit eine Haftung. In der Praxis wird die Räumspflicht, somit die Haftung, an Unternehmen übertragen, welche über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen. Nicht in jedem Fall tragen der Eigentümer bzw. die Schneeräumungsfirma das alleinige Verschulden.

Ein Mitverschulden des Geschädigten ist jedenfalls zu bejahen, wenn trotz evidenter Glatteisgefahr ein unzureichendes Schuhwerk getragen wird. Weiters ist zu beachten, dass die Wegehalterhaftung relevant sein kann. Nach § 1319a ABGB haftet der Halter eines Weges, wenn durch den mangelhaften Zustand des Weges ein Schaden herbeigeführt wird.

Eine Kooperation der NÖN mit der Rechtsanwaltskammer NÖ.
www.raknoe.at

Gegner mit Angst

Neuer Windpark Paasdorf | Alliance for Nature will Gerichtsverhandlung

Von Michael Pfabigan

PAASDORF | „Es kann nicht sein, dass in Zeiten von Lockdown und Pandemie, wo immer noch höchste Ansteckungsgefahr herrscht, laufend mündliche Verhandlungen abgehalten werden“, ärgert sich Christian Schuhböck, Generalsekretär der Alliance for Nature, einer Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, Windparks in UVP-Verfahren zu bekämpfen.

Aktuell steht eine Revision zur Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erweiterung des Windparks bei Paasdorf beim Verwaltungsgerichtshof ins Haus. Die UVP im Mai hatte die Alliance beansprucht, nachdem sie dort nicht angehört wurden, da sie nicht bei der Verhandlung anwesend waren und ihnen auch nicht die Möglichkeit einer Teilnahme per Videokonferenz zugestanden worden war. Das sei aber im Covid-19-Begleitgesetz vorgesehen, sagt Schuhböck.

Statt angehört zu werden, konnten sie nur ihre Stellungnahme per Einschreiben schicken. „Es liegt hier ein erheblicher Verfahrensfehler oder sogar

der Tatbestand einer übergangenen Partei vor“, sagt Schuhböck, denn das Covid-19-Begleitgesetz war neun Tage vor der mündlichen Verhandlung der UVP in Kraft getreten – Zeit genug, um die Verfahrensparteien aufzufordern, bekannt zu geben, welche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen, meint Schuhböck.

Am 11. Dezember wird die Causa jetzt in zweiter Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) verhandelt. Eine Einladung, bekannt zu geben, welche technischen Einrichtungen für eine Videokonferenz die Alliance for Nature hat, habe es

bislang nicht gegeben, klagt Schuhböck: „Es kann ja nicht sein, das sogar Gerichte das Covid-19-Begleitgesetz ignorieren!“ Er weigere sich, sich der Gefahr

einer Ansteckung na bei der Verhandlung aussetzen. „Wir werden wieder keine Möglichkeit haben, uns zu artikulieren. Unser gesetzlich verankertes Parteiengehör wird missachtet.“

Schuhböck fordert, dass die Videokonferenz ermöglicht wird bzw. dass die Verhandlung



Christian Schuhböck will Recht auf Videokonferenz.
Foto: Alliance for Nature

auf einen Zeitpunkt verschoben wird, an dem es keine Ansteckungsgefahr mehr gibt.

„Eine Verlegung der anberaumten Verhandlung wird von der zuständigen Gerichtsabteilung des BVwG nicht in Aussicht genommen, zumal es in der für die Verhandlung vorgesehenen Räumlichkeit genug Platz und entsprechende Desinfektionsmaßnahmen gibt“, heißt es vom Bundesverwaltungsgericht. Es liege im Ermessen der Behörde, mündliche Verhandlungen gegebenenfalls „unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung“ durchzuführen. „Einen Rechtsanspruch einer Partei auf Videokonferenz gibt es nicht“, stellt ein Sprecher des BVwG klar.

„Einen Rechtsanspruch einer Partei auf Videokonferenz gibt es nicht!“

Georg Tschannett,
Sprecher BVwG

Im Detail

ImWind plant die Errichtung von **sieben Windkraftanlagen**, wesentlich südlich der Straße durch die Kulturlandschaft Paasdorf Richtung Höbersbrunn. Besonders problematisch für die Alliance for Nature: die unmittelbare Nähe von sechs Anlagen zum Kühbodenwald.

Seit 2015 wächst der **Windpark Paasdorf-Lanzendorf**, derzeit stehen dort elf Windräder - wobei er direkt an den Windpark Höbersbrunn-Schrick angrenzt.

Die **Alliance for Nature** sieht sich als Anwalt der Natur und klinkt sich in UVP-Verfahren als Beteiligte ein, im Wachsen der Windparks im Weinviertel sehen sie die Entstehung einer Industrielandschaft.

Vom Ing. zum Dipl.-Ing. (FH)

in 2 Jahren berufsbegleitend mit Fernstudienelementen

Elektrotechnik
an der HTBLuVA Wiener Neustadt

Alle Termine für Online-Infoabende:
www.aufbaustudium.at

Ein Studium der Hochschule Mittweida

Studien- & Technologie
Transfer Zentrum Weiz

info@aufbaustudium.at
T.: +43 3172 603 4020
www.aufbaustudium.at



Studienstarts
**März
2021**

vor Corona

als Videokonferenz statt Vorort-Anwesenheit.



In der Kulturlandschaft Paasdorf sollen Richtung Höbersbrunn neue Windräder errichtet werden. Die überregionale Alliance for Nature sieht darin eine „Umwandlung der agrarischen Landschaft in eine Industrielandschaft“ und beeinträchtigt das.

Foto: Michael Pfabigan

„Diesmal war nix“

Gericht | 15 Monate Haft für Mistelbacher, der zum elften Mal wegen Drogen vor Gericht stand.

Von Christian Pfeiffer

MISTELBACH, KORNEUBURG | Bereits elf Mal hatte das Gericht mit einem 47-jährigen Mistelbacher zu tun. Zehn der daraus resultierenden Vorstrafen hatten mit Drogen und deren Weitergabe – auch an Minderjährige – zu tun.

So auch bei der aktuellen Verhandlung am Landesgericht Korneuburg vor Richter Manfred Bodner. Der Mann soll Anfang September dieses Jahres erneut Drogen an zwei Jugendliche abgegeben beziehungsweise sie mit den Halbwüchsigen konsumiert haben.

Eine fast idente Anklage hatte der Angeklagte bereits im Dezember 2018 zu gewärtigen. Das Urteil damals lautete auf 15 Monate Freiheitsstrafe, davon zehn bedingt. So geständig der Mann 2018 war, so sehr stritt er es jetzt ab: „Diesmal war nix!“ Er versuchte, seine Unschuld damit zu untermauern, dass er ja wisse, dass er unter Beobachtung stehe und „deppert wär“, wenn er es wieder täte. „Ich weiß, dass ich

noch zehn Monate offen hab‘.“

Leicht machten es die Zeugen Richter Bodner nicht, da sie sich in wesentlichen Punkten widersprachen, oder jegliche Kenntnisse abstritten. Obwohl eine der Zeuginnen auf ihre Wahrheitspflicht hingewiesen wurde, blieb sie bei ihrer Aussage, so gut wie nichts mit dem Beschuldigten zu tun zu haben. Was insofern für das Gericht wenig glaubwürdig war, als dieselbe junge Frau bereits in der Verhandlung im Jahr 2018 ausgesagt und dort ein anderes Verhältnis zu dem Angeklagten geschildert hatte.

Dementsprechend wertete Bodner ihre Einlassung als „Gefälligkeitsaussage“ und schenkte der anderen Zeugin, die die Vorhaltungen der Staatsanwältin, vertreten durch Benjamin Schilling, bestätigte, mehr Glauben. Was wiederum zu einer Verurteilung des 47-jährigen Arbeitslosen zu 15 Monaten unbedingter Freiheitsstrafe führte. Die noch bedingt ausstehenden zehn Monate widerrief Richter Bodner allerdings nicht.

ERSTE SPARKASSE

WOHER WEISS MEIN COMPUTER, WIE VIEL GELD ICH AUF DEM KONTO HABE?



Internetbanking leicht gemacht mit vielen Antworten auf Ihre Fragen.

Schritt-für-Schritt-Anleitungen auf sparkasse.at/george-start oder unter 05 0100 - 50200 bestellen.

erstebank.at
sparkasse.at